

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

**über den
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
und den
Verwaltungsausschuss**

**Übertragung von Aufgaben im Fahrlehrerwesen und nach dem Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetz auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) i. V. m. § 17 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie gem. § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr für Aufgaben nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und nach der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQVO) zuständig.

Das Fahrlehrerwesen und mehr noch der Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation stellen für die Stadt Helmstedt fallbezogen quantitativ sehr geringe Aufgabenblöcke dar. Trotzdem muss ein hohes Maß an Fachwissen vorgehalten und ständig aktualisiert werden, um die wenigen Fälle ordnungsgemäß abarbeiten zu können. Aktuell tritt zum 01.01.2018 ein völlig neues Fahrlehrergesetz in Kraft, das auch erhöhte Anforderungen an die Erlaubnis- und Überwachungsbehörden stellt.

In der Stadt Helmstedt gibt es aktuell 4 Fahrschulen, die als Hauptniederlassung geführt werden (5 Erlaubnisinhaber, da eine Fahrschule als GbR geführt wird) und eine Fahrschule, die als Zweigstelle geführt wird.

Die Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Fahrschulen besteht in der Erteilung der Fahrschülerlaubnisse und der regelmäßigen (alle 2 Jahre; bei „guter Führung“ alle 4 Jahre) Überprüfung, wobei diese durch einen externen Gutachter erfolgt, den wir beauftragen. Die Erteilung von Fahrschülerlaubnissen kommt nur sehr selten vor. In den vergangenen Jahren wurde lediglich einmal eine Zweigstellenerlaubnis erteilt, die einer eingeschränkten Prüfung bedarf.

Die Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Fahrlehrer besteht in der Erteilung der Fahrlehrerlaubnisse (was in den vergangenen Jahren nicht der Fall gewesen ist), der Überwachung der regelmäßigen Fortbildung (aber nur, wenn hier auch die Fahrlehrerakte geführt wird, was i. d. R. für ausschließlich oder überwiegend bei den Helmstedter Fahrschulen beschäftigte Fahrlehrer gilt) und der Eintragung von aufgenommenen bzw. aufgegebenen Beschäftigungsverhältnisse in den Fahrlehrerschein.

Die Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, dieses ist erst seit 2009 in Kraft, besteht im Prinzip in der Anerkennung von Ausbildungsstätten im Einzelfall und der Überwachung dieser und per Gesetz zugelassener Ausbildungsstätten. Einzelanerkennungen haben wir in den vergangenen Jahren nicht ausgesprochen. Als per Gesetz zugelassene Ausbildungsstätte ist in Helmstedt nur eine Fahrschule tätig. Da bis zu einer Gesetzesänderung im Dezember 2016 nur anlassbezogen zu überwachen war (jetzt ist wie bei Fahrschulen alle 2 Jahre eine „Regelüberwachung“ durchzuführen), hat hier bislang auch keine Überwachung stattgefunden.

In Anbetracht der zuvor beschriebenen Gegebenheiten, wobei noch hinzu kommt, dass es fachlich durchaus Sinn macht, eine engere „Verzahnung“ mit der Fahrerlaubnisbehörde (das ist sowieso der Landkreis) herzustellen, ist beabsichtigt, die Aufgabenblöcke an den Landkreis Helmstedt abzugeben. Auch vergleichbare Städte haben das in der jüngeren Vergangenheit bereits getan. Verwaltungsseitig besteht mit dem Landkreis bereits Einigkeit über die Übertragung. Politisch wird die Frage dort derzeit geklärt.

Von der gesetzestechnischen Umsetzung her ist es so, dass die Stadt über den Landkreis einen Antrag an das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr richten muss, dem Landkreis die Aufgaben zu übertragen. Der Landkreis muss der Übertragung zustimmen. Das Ministerium hat im Vorfeld eine Zustimmung signalisiert. Die Übertragung ist nach Prüfung im Nds. Ministerialblatt bekanntzumachen und wird frühestens dann wirksam.

Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung lassen sich wie folgt beschreiben:

An unserer Stelle bekommt der Landkreis zukünftig die pauschalen Zuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleich für die Erfüllung der genannten Aufgaben (das sind jährlich ca. 2.000 €). Daneben entfallen für die Stadt die für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten zu erhebenden Gebühren (die bewegen sich jährlich im unteren dreistelligen Bereich). Echte Einsparungen ergeben sich (zunächst vermutlich) nicht. Die (geringen) personellen Freiräume sollen im Rahmen der Mitte nächsten Jahres durch zwei ausscheidende Mitarbeiter anstehenden Umorganisation im Fachbereich genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Bereitschaft des Landkreises ermächtigt, beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einen Antrag auf Übertragung der Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt zu stellen.

Die Übertragung soll zum 01.02.2018 wirksam werden.

In Vertretung

gez. H. K. Otto

(Henning Konrad Otto)